



Presseinformation

Nr. 245/2011

Kiel, Mittwoch, 4. Mai 2011

Innen- und Recht / Sicherungsverwahrung

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Katharina Loedige, MdL
Stellvertretende Vorsitzende

Günther Hildebrand, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Gerrit Koch und Anita Klahn: Jetzt gilt es, eine Lösung zu finden, die sowohl den Menschenrechten als auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung trägt

Zur Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Sicherungsverwahrung erklären der innenpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Gerrit Koch**, und die sozialpolitische Sprecherin, **Anita Klahn**:

„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts macht klare und unmissverständliche Vorgaben, wie die Sicherungsverwahrung menschenrechtskonform gestaltet werden kann. Auch lässt es dem Gesetzgeber ausreichend Zeit für eine Neuregelung, wodurch Schnellschüsse vermieden werden können“, so Koch. Dass der Gesetzgeber die bestehenden Vorschriften nicht per sofort für nichtig erklärt, berücksichtige die Interessen der Opfer und die knappen Kapazitäten in der Justiz. Der FDP-Abgeordnete erklärt weiter, dass in Schleswig-Holstein keine in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen unmittelbar entlassen werden müssten. Jetzt gelte es, die Gerichtsentscheidung kühlen Kopfes zu analysieren und eine Lösung zu finden, die sowohl rechtsstaatlichen Anforderungen als auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werde, so Koch abschließend.

„Wenn während einer längeren Haftstrafe erkennbar wird, dass ein Straftäter weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, muss es möglich sein, diesen durch eine zusätzliche Sicherungsverwahrung auch vor sich selbst zu schützen. Der vom Verfassungsgericht eingeforderte Therapie- und Resozialisierungsgedanke ist aber grundsätzlich richtig. Diese Menschen sind oftmals krank und haben einen Anspruch auf Hilfe“, ergänzt Klahn. Das Ameos-Klinikum in Neustadt zeige beispielhaft, wie dies funktionieren könne. Es sei Aufgabe der Bundespolitik, hier weiterhin nach Lösungen zu suchen, die sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand haben, so Klahn abschließend.

Weitere Informationen zu Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein finden Sie in der Drucksache 17/1007.